

Verkehrte Welt

Von Jochen Scholz

Die Geschichte hält immer wieder überraschende Konstellationen bereit. Seit der Krise um den Euro tun sich Sozialisten mit George Soros zusammen und unterstützen sein neues Lieblingsprojekt: [Eurobonds](#). Außerdem sind sie der Ansicht, dass die deutsche Olivenexportwirtschaft die griechische durch Lohndumping niederkonkurriert habe. Bekanntlich liegt Soros derzeit nichts so sehr am Herzen, wie die Rettung der Eurozone und des Euro. Exakt deswegen hatte er sich mit ein paar Hedgefonds-Kollegen am 8. Februar 2010 zur Spekulation gegen den Euro [verabredet](#). Damit das „Geheimtreffen“ den für das Vorhaben erforderlichen Zehntausenden von Trittbrettfahrern nicht verborgen blieb, wurde es „unter drei“ der Presse mitgeteilt. Die Folgen sind bekannt: Griechenland, das Ultimatum der Großbanken vom 7. Mai 2010 an die EZB durch Einstellung des Interbankenhandels, der dadurch ausgelöste Staatsstreik zwischen dem 7. und 9. Mai in Brüssel, Irland, Portugal, Ende vorläufig offen.

1992 lag Soros übrigens schon einmal etwas sehr am Herzen: das britische Pfund. Aus US-Sicht galt es, die Absicht des britischen Premierministers John Major zu verhindern, der Europäischen Währungsunion beizutreten. Denn Wall Street und Londoner City waren nicht gewillt, andere an den Annehmlichkeiten des Offshore-Imperiums teilhaben zu lassen. Soros machte seinen Job so gut, dass am Ende 2 Milliarden Dollar auf seinem Konto eingegangen waren.

Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft hat sich hingegen für einen [anderen Weg](#) beschritten. Statt dem Kasino einen Erweiterungsbau zu spendieren, hat er sich für eine deutliche Verringerung der Spieltische entschieden. Kunibert Raffer wird dies erfreuen, auch wenn das Gremium ein wenig gemogelt hat und sich bei der folgenden Passage des Vorschlags für ein Insolvenzverfahren für Staaten [nicht auf ihn](#), sondern auf [Anne Osborn Krueger](#) beruft. Sie war 2002 Stellvertreterin des IWF-Direktors Horst Köhler und stellte [diesen Vorschlag](#) für eine Staateninsolvenz zur Diskussion. Er scheiterte am [Widerstand der Banken](#):

„Aktuell gibt es nur in den USA ein formales Verfahren für den Umgang mit Schuldenkrisen von Gebietskörperschaften. Und zwar ermöglicht Kapitel 9 der amerikanischen Konkursordnung es Städten und

Landkreisen (municipalities) Gläubigerschutz nach dem Muster des privaten Gläubigerschutzes (Chapter 11) zu erlangen. Im Jahr 2002 legte der Internationale Währungsfonds einen Vorschlag für eine Insolvenzordnung souveräner Schuldner vor. <25> Dieser Vorschlag wurde seinerzeit jedoch insbesondere seitens der Vereinigten Staaten und Großbritanniens abgelehnt.

Staatliche Insolvenz unterscheidet sich von der Insolvenz eines privaten Unternehmens in einer Reihe von Aspekten:

Erstens kann ein souveräner Staat nicht von außen einer Insolvenz unterzogen werden.

Zweitens kann der öffentliche Schuldner im Gegensatz zu einem Unternehmen nicht liquidiert werden. Da der Wert des Vermögens eines öffentlichen Schuldners in besonderem Maße unsicher ist, insbesondere insoweit es um unvermarktbar Infrastruktur geht, ist es unmöglich, auch nur annähernd präzise zu bestimmen, wann sein Nettovermögen negativ wird. Dies bedeutet, dass der Anstoß zu einem Insolvenzverfahren souveräner Schuldner nur von dem Schuldner selbst ausgehen kann.

Drittens kann ein Insolvenzverfahren souveräner Schuldner, im Gegensatz zu privaten Schuldnern, nicht primär darauf abzielen, eine möglichst hohe Auszahlungsquote für die Gläubiger zu erlangen. Der Schuldner muss in der Lage bleiben, seine staatlichen Funktionen ausreichend wahrzunehmen. Insofern ist es etwas irreführend, von einer staatlichen Insolvenzordnung zu sprechen. Vielmehr kommt es darauf an, den Schuldner in eine Position dauerhaft tragfähiger öffentlicher Finanzen zurückzusetzen. Das liegt auch im wohlverstandenen Interesse der Gläubiger.

(<25> Vgl. Krueger, A. O. (2002), A New Approach to Sovereign Debt Restructuring, Washington DC: 2002, International Monetary Fund (2002), "The Design of the Sovereign Debt Restructuring Mechanism-Further Considerations", Prepared by the Legal and Policy Development and Review Departments, November 27.)

Viertens kann ein souveräner Schuldner nicht unter Konkursverwaltung gestellt werden, denn dies würde grundlegenden demokratischen Prinzipien widersprechen. In diesem Sinn verbietet § 904 der US-amerikanischen Konkursordnung dem Konkursgericht, in die Entscheidungen eines öffentlichen Schuldners hinsichtlich der Art und des Umfangs öffentlicher Leistungen für seine Bürger einzugreifen. Da der ökonomische Wert der Steuergewalt eines souveränen Schuldners von der Bereitschaft seiner Bürger, Lasten zu akzeptieren, und von der

Qualität seiner Steuerverwaltung abhängt, kann ein zu direkter und einschränkender Eingriff in die internen Angelegenheiten des Schuldners von Außen den Wert des Vermögens verringern und dadurch das Schuldenproblem verschärfen.

Fünftens erfordert die Lösung einer staatlichen Schuldenkrise eine Institution, die befugt und willens ist, Auseinandersetzungen zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern nach internationalem Recht bindend zu regeln.

Diese Unterschiede schränken die Gestaltung eines Insolvenzverfahrens für souveräne Schuldner gegenüber einer privaten Konkursordnung ein. Das Insolvenzverfahren muss es ermöglichen, Verhandlungen zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern möglichst reibungslos und zielorientiert zu organisieren.“

Verkehrte Welt